

## **Informationsblatt zur Fachsprachprüfung für Ärzte mit ausländischem Berufsabschluss**

Für die Erteilung der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs (Berufserlaubnis) ist es Voraussetzung, dass die antragstellende Person über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (vgl. § 3 Absatz 1 Nr. 5 Bundesärzteordnung).

Die 87. Gesundheitsministerkonferenz hat am 26./27.06.2014 Eckpunkte für ein einheitliches Überprüfungsverfahren der erforderlichen Sprachkenntnisse beschlossen. Danach müssen Ärzte über **Fachsprachkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau C1** verfügen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch eine Fachsprachprüfung zu erbringen. Für die antragstellenden Personen des NiZzA wird diese Prüfung auf der Grundlage eines Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung von der Ärztekammer Niedersachsen abgenommen.

### **Wie erfolgt die Anmeldung und wie viel kostet die Fachsprachprüfung?**

Eine persönliche Anmeldung der antragstellenden Person ist nicht erforderlich. Nach Eingang des Antrages auf Erteilung der Approbation oder einer Berufserlaubnis werden die Antragsunterlagen innerhalb der erforderlichen Bearbeitungszeit auf Vollständigkeit überprüft. Wenn alle erforderlichen Unterlagen bei NiZzA vorliegen, wird die antragstellende Person aufgefordert, die Kosten für die Fachsprachprüfung in Höhe von 490,00 € vorab an NiZzA zu überweisen. Die Kosten dürfen erst nach Aufforderung durch NiZzA überwiesen werden.

Die antragstellende Person wird nach Zahlungseingang direkt von NiZzA bei der Ärztekammer Niedersachsen zur Fachsprachprüfung angemeldet und erhält dann die Einladung zu einem Termin. Wer unentschuldig seinen Prüfungstermin versäumt, muss die Kosten übernehmen, die für diesen Termin entstanden sind.

Gebühren für die Erteilung der Approbation oder einer Berufserlaubnis fallen extra an und werden nach Abschluss des Verfahrens erhoben.

### **Wie läuft die Prüfung ab? Welche Anforderungen werden gestellt?**

Die Fachsprachprüfung findet als Einzelprüfung statt. Die Bewertung erfolgt durch mindestens zwei Prüfer, von denen mindestens einer selber Arzt ist. Die Prüfung läuft folgendermaßen ab:

#### **1. Simuliertes Arzt-Patienten-Gespräch**

Dabei muss der Prüfling zeigen, dass er seinen Patienten inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen versteht. Er muss sich insbesondere so spontan und so fließend verständigen können, dass er in der Lage ist, sorgfältig die Anamnese zu erheben, Patienten und deren Angehörige über erhobene Befunde sowie eine festgestellte Erkrankung zu informieren, die verschiedenen Aspekte des weiteren Verlaufs darzustellen und Vor- und Nachteile einer geplanten Maßnahme sowie alternativer Behandlungsmöglichkeiten erklären zu können, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen.

Dauer: 20 Minuten

#### **2. Dokumentation**

In diesem Teil fasst der Prüfling die im Arzt-Patienten-Gespräch gewonnenen, medizinisch-relevanten Informationen in einem Arztbericht zusammen.

Damit muss er nachweisen, dass er die deutsche Sprache auch schriftlich angemessen beherrscht, um Krankenunterlagen ordnungsgemäß führen und ärztliche Bescheinigungen ausstellen zu können.

Dauer: 20 Minuten

### **3. Arzt-Arzt-Gespräch**

In diesem letzten Prüfungsteil gibt der Prüfling die im Arzt-Patienten-Gespräch gewonnenen Informationen an das ärztliche Mitglied des Prüfungsausschusses weiter. Anschließend werden dem Prüfling Fragen gestellt. Hier muss er zeigen, dass er sich in der Zusammenarbeit mit Kollegen sowie Angehörigen anderer Berufe so klar und detailliert ausdrücken kann, dass bei Patientenvorstellungen sowie ärztlichen oder zahnärztlichen Anordnungen und Weisungen Missverständnisse sowie hierauf berufende Fehldiagnosen, falsche Therapieentscheidungen und Therapiefehler ausgeschlossen sind.

Dauer: 20 Minuten

Das ärztliche Fachwissen wird in der Fachsprachprüfung nicht überprüft.

Der Sprachtest wurde erfolgreich abgelegt, wenn das Bewertungsgremium zu der Feststellung gelangt, dass die antragstellende Person die o. g. Sprachanforderungen erfüllt.

### **Wie geht es nach der Prüfung weiter?**

Das Prüfungsergebnis wird von der Ärztekammer an NiZZA übermittelt. Hat die antragstellende Person die Prüfung bestanden, wird das Verfahren auf Erteilung der Approbation oder der Berufserlaubnis fortgesetzt.

Hat die antragstellende Person die Prüfung nicht bestanden, muss sie sich entscheiden, ob sie die Fachsprachprüfung wiederholen oder den Antrag auf Erteilung der Approbation bzw. einer Berufserlaubnis zurücknehmen will. Die Fachsprachprüfung muss als Ganzes wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist nicht begrenzt.